

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft führt den Namen: „Faschingsgesellschaft Prunklosia Schwarz-Weiß Emskirchen e.V.“, nachfolgend Prunklosia genannt.
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Markt Emskirchen.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Vereinsnummer VR10263 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Gesellschaft ist Mitglied des "Fastnacht-Verband Franken e. V." (FVF) und dadurch Mitglied im "Bund Deutscher Karneval e. V." (BDK).
- 6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 2 - Zweck

Die Gesellschaft ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen zur Pflege fastnächtlichen Brauchtums in Franken. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, dieses Brauchtum zu fördern und zu erhalten, sowie das kulturelle und gesellschaftliche Leben zu pflegen und die Tradition der Prunklosia sowie die Verbundenheit ihrer Mitglieder zu bewahren.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung nach § 52 AO - in der jeweils gültigen Fassung - und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung fastnächtlichen Brauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Gesellschaft) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Prunklosia kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und juristische Person werden. Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten.

- 3) Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer separaten Vereinsordnung dokumentiert.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss, sowie Auflösung der Gesellschaft.
- 5) Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, die Kündigung muss 3 Monate vorher schriftlich an den Vorstand abgegeben werden.
- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden. Gründe dafür sind:
 - a) wer trotz wiederholter Mahnung und Fristsetzung mit dem Mitgliedsbeitrag/den Mitgliedsbeiträgen drei Monate nach Ablauf der Frist im Rückstand ist,
 - b) bei groben Verstoß gegen die Satzung, Interessen und Ansehen der Gesellschaft,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 7) Das überlassene Vereinseigentum ist dem Verein nach Erlöschen der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- 1) Mit der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, insbesondere Mitgliedsbeiträge regelmäßig und fristgerecht zu leisten, und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Alle ordentlichen Mitglieder, sowie Mitglieder ab 16 Jahre, haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift, sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 - Organe der Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Weitere Organe können durch die Vereinsordnung definiert werden.

§ 6 – Der Vorstand

1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen und kann bis auf höchstens neun Personen erweitert werden. Diese sind:

- 1. Vorsitzende(r) - Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r) - stellvertretender Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- Beisitzer können gemäß Vereinsordnung gewählt werden

2) Im Sinne von §26 BGB besteht der Vorstand aus dem 1. und 2. Vorsitzende(n). Beide Vorsitzende sind berechtigt, die Gesellschaft jeweils allein und gerichtlich, sowie außergerichtlich zu vertreten. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung oder auf Anweisung des 1. Vorsitzende(n) tätig werden darf.

Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es dürfen sich nur Kandidaten zur Wahl stellen, die Mitglieder des Vereins sind und aktuell keine Vorstandsposition in einer anderen Karnevalsgesellschaft bekleiden. Unabhängig davon bleiben die gewählten Mitglieder bis zu einer Neuwahl, unbeschadet des Rechts zur Amtsniederlegung, im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

4) Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Die Vereinsordnung regelt, ob Beisitzer mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind. In Bezug auf eine mögliche Stimmberechtigung gilt die Vereinsordnung.

5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Jahres aus, so wird dieser Posten von der amtierenden Vorstandschaft bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung mit übernommen. An der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung wird eine Ersatzwahl für den ausgeschiedenen Posten vorgenommen.

6) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig dem Vorstand einer anderen Karnevalsgesellschaft angehören. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss aus der Vorstandschaft.

§ 7 - Mitgliederversammlungen

1) Es finden folgende Versammlungen statt:

- a) die ordentliche Jahreshauptversammlung - Generalversammlung (GV)
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) die Arbeits- bzw. Aktivensitzungen

2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung (GV) findet jährlich, nach Möglichkeit im Monat Mai statt. Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage vorher über das Wochenblatt der Gemeinde Emskirchen und über unsere Internetseite zu erfolgen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt. Weiterhin, wenn ein Viertel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe darauf besteht oder wenn die Kassenprüfer es für erforderlich halten.

4) Arbeits- bzw. Aktivensitzungen finden jeweils nach Bedarf statt.

§ 8 - Jahreshauptversammlung (Generalversammlung/GV) – außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Jede Anzahl der zur GV bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder ist beschlussfähig. Wahl- und Beschlussfähig sind alle Mitglieder ab 16 Jahre. Soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, entscheidet die einfache Mehrheit. Zweidrittelmehrheit ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen 3/4 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

2) Zur Tagesordnung (TO) der GV gehören in erster Linie:
Bericht des Vorstandes, Bericht des Schatzmeisters, Bericht des Kassenprüfers (Kassenrevisors), Entlastung, ggf. Wahlen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3) Anträge, über die die GV beschließen soll, müssen spätestens 6 (sechs) Tage vor dem Versammlungstag beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Während der GV können nur solche Anträge gestellt werden, die sich auf Grund des Verlaufs der Versammlung als dringend (Dringlichkeitsantrag) erweisen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Hinsichtlich der Dringlichkeitsanträge sind keine Anträge in Bezug auf Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Vorstandswahl bzw. Auflösung zulässig.

4) Sämtliche Wahlen aller Positionen können per Akklamation erfolgen, wenn kein Gegenkandidat zur Abstimmung steht und falls kein Mitglied schriftliche (geheime) Wahl fordert.

5) Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlausschuss welcher mit 2 - zwei - Personen besetzt ist und unter sich den Wahlvorstand bestimmt. Nach durchgeführter Wahl muss ein Protokoll erstellt werden.

6) Über den Verlauf der GV oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7) "Online-Mitgliederversammlung"

In der Regel sind Mitgliederversammlungen in Präsenz. Sofern durch Vorstandsbeschluss die Mitgliederversammlung online stattfinden soll, gelten folgende Regeln:

7.1) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tage zur Mitgliederversammlung über das Wochenblatt der Gemeinde Emskirchen und über unsere Homepage ein. Die Mitglieder können bis 6 (sechs) Tage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. Hinsichtlich der Dringlichkeitsanträge sind keine Anträge in Bezug auf Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Vorstandswahl bzw. Auflösung zulässig.

7.2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer hybriden Veranstaltung.

7.3) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes vier Werktage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

7.4) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

7.5) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 - Der Kassenprüfungsausschuss (Revisoren)

1) Die Kassenführung der Gesellschaft ist von 2 Kassenprüfer zu überwachen. Die Kassenprüfer haben hierüber alljährlich der GV Bericht zu erstatten.

2) Die GV wählt 2 - zwei - Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahlen finden zeitgleich mit den Wahlen der Vorstandschaft statt. Sofern ein Kassenprüfer sein Amt nicht mehr ausüben kann oder niederlegt, wird an der nächsten ordentlichen Generalversammlung ein

neuer Kassenprüfer gewählt. Der Vorstand darf einen kommissarischen Kassenprüfer benennen, der die Kassenprüfung solange übernimmt.

3) Den Kassenprüfern (Prüfungsausschuss) ist jederzeit Einblick in die Kassenführung bzw. in die Bücher zu gewähren.

4) Stellen die Kassenprüfer Unregelmäßigkeiten fest, sind sie verpflichtet, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Dem Verlangen hat der Vorstand stattzugeben.

§ 10 - Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen, für diesen Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden. An dieser müssen mindestens 1/4 (ein Viertel) der Mitglieder anwesend sein.

2) Zur Beschlussfassung der Auflösung ist eine 3/4 (drei Viertel) Mehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

3) Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 - zwei - Liquidatoren, die gem. BGB § 47 ff die Auflösung der Gesellschaft durchführen.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Emskirchen mit der Maßgabe, dieses zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

§11 - Schlussbestimmung

Die Satzung kann von den Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden.

Der Satzung wurde von den Teilnehmenden der Außergewöhnlichen Mitgliederversammlung am 15. September 2025 in der hier vorliegenden Form zugestimmt.